

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 12. Oktober 2017
und zum Bildungsplan vom 12. Oktober 2017

für

**Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**

**Mécanicienne en maintenance d'automobiles
Mécanicien en maintenance d'automobiles
avec certificat fédéral de capacité (CFC)**

**Meccanica di manutenzione per automobili
Meccanico di manutenzione per automobili
con attestato federale di capacità (AFC)**

Berufsnummer 46324

Personenwagen 46325

Nutzfahrzeuge 46326

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
zur Stellungnahme unterbreitet am **15. Mai 2019**

erlassen durch Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS); am **09.07.2019**

aufzufinden unter www.agvs-upsa.ch

Version vom 28.6.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)</i>	5
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	6
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	10
5	Erfahrungsnote	10
6	Angaben zur Organisation	10
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	10
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	10
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	10
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	10
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	10
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	10
6.7	<i>Archivierung</i>	10
6.8	<i>Kosten für die Fachprüfung für den Umgang mit Kältemittel</i>	9
	Inkrafttreten	11
	Anhang: Verzeichnis der Vorlagen	12

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Automobil-Fachfrau / Automobil-Fachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 12. Oktober 2017. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22. Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16 bis 22) kommen ab dem 1. Januar 2021 zur Anwendung.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Automobil-Fachfrau / Automobil-Fachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 12. Oktober 2017.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Bestehensnormen (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter www.qv.berufsbildung.ch abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Ebene	Gesamtnote Gerundet auf 1/10 Note (Bestehensnorm: Note ≥ 4,0)											
Bereiche <i>Gerundet auf 1/10 Noten</i>	Qualifikationsbereiche									Erfahrungs-note		
Positionen <i>Gerundet auf ganze oder halbe Noten</i>	Praktische Arbeiten (PA) (Bestehensnorm: Note ≥ 4,0) Prüfungszeit 9 h 10 min 40 %				Berufskennnisse (BK) Prüfungszeit 3 h: 135 min schriftlich, 45 min mündlich 20 %					Allg. Bildung 20 %	20 %	
Positionen <i>Gerundet auf ganze oder halbe Noten</i>	Postenarbeiten zu den Handlungskompetenzen 11 Posten zu 50 Min. und 20 Punkten				Dossiers zu den Handlungskompetenzen					Position 1 (HKB1) Prüfen und Warten von Fahrzeugen 30 P 25% Position 2 (HKB2) Austauschen von Verschleiss-teilen 70 P 25% Position 3 (HKB3) Unterstützen von betrieblichen Abläufen 30 P 25% Position 4 (HKB4) Überprüfen und Reparieren von Systemen 90 P 25% Position 1 (HKB1) Prüfen und Warten von Fahrzeugen 25' 20 % Position 2 (HKB2) Austauschen von Verschleiss-teilen 35' 20 % Position 3 (HKB3) Unterstützen von betrieblichen Abläufen 15' 20 % Position 4 (HKB4) Überprüfen und Reparieren von Systemen 60' 20 % Position 5 Handlungskompetenzbereiche 1-4 vernetzen 45' 20 %	Note f. den Unterricht in den Berufskennnissen (50 %)	Note für die über-betrieblichen Kurse (50 %)
Unterpositionen	Posten 1 (1.2 / 1.3)	20			Dossier 1 (1.1; 1.3; 2.4; 4.4; 4.5; 4.7) 37' ≈ ca. 30 P	9'	4'	4'	20'		Fachgespräch: Drei voneinander unabhängige Arbeitssituationen total 45'/ 45 P mit gleicher Gewichtung. Gem. SBFV Verordnung „Allgemeinbildung“ v. 27. April 2006. Bestehend aus: Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung. Gerundet auf 1/10 Noten Mittelwert aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten. <i>Gerundet auf eine ganze oder halbe Note</i> Mittelwert aus der Summe der drei benoteten Kompetenz-nachweise. <i>Gerundet auf eine ganze oder halbe Note.</i>	
	Posten 2 (2.1)		20		Dossier 2 (1.3; 2.3; 4.5) 38' ≈ ca. 30 P	11'	3'	4'	20'			
	Posten 3 (2.2 + 3.x)		15	5								
	Posten 4 (4.1)			20	Dossier 3 (1.1; 1.2; 1.4; 2.1; 2.2; 2.5; 4.1; 4.2; 4.6; 4.7) a) 30' ≈ ca. 24 P b) 30' ≈ ca. 24 P	5'	28'	7'	20'			
	Posten 5 (4.5)			20								
	Posten 6 (4.7)			20								
	Posten 7 (1.1 / 1.4 + 4.3 / 4.4)	10		10	<ul style="list-style-type: none"> Die Postenarbeiten prüfen eine Auswahl aus den aufgeführten Handlungskompetenzen (Ziffern in Klammern) Bei mehreren Handlungskompetenzen pro Posten muss jeweils mindestens eine Handlungskompetenz pro HKB bewertet werden (z.B. Posten 7: 1.1 und/oder 1.4 plus 4.3 und/oder 4.4) 3.x bedeutet freie Auswahl aus den entsprechenden Leistungszielen der Handlungskompetenzen 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 Pro Postenarbeit 2 Punkte für MSSK 							
	Posten 8 (2.4 + 3.x)		15	5								
	Posten 9 (2.2 + 4.2)		10	10								
	Posten 10 (2.5 + 4.6)		10	10								
<i>Keine Noten sondern Punktebewertung</i>	Posten 11 (3.x)			20								

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 9h 10min und findet in der Regel in den überbetrieblichen Kurszentren statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Prüfen und Warten von Fahrzeugen	25 %
2	Austauschen von Verschleisteilen	25 %
3	Unterstützen von betrieblichen Abläufen	25 %
4	Überprüfen und Reparieren von Systemen	25 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung erfolgt mit Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note)².

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen

- Posten 1: HK 1.2 Fahrzeuge von innen prüfen und warten und/oder HK 1.3 Komponenten im Motorraum prüfen und warten: Gewichtung $66 \frac{2}{3}$ %
- Posten 7: HK 1.1 Fahrzeuge von aussen prüfen und warten und/oder HK 1.4 Komponenten an der Fahrzeugunterseite prüfen und warten: Gewichtung $33 \frac{1}{3}$ %

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen

- Posten 2: HK 2.1 Räder und Reifen wechseln: Gewichtung $28 \frac{4}{7}$ %
- Posten 3: HK 2.2 Komponenten der Bremsanlage austauschen (Teil 1): Gewichtung $21 \frac{3}{7}$ %
- Posten 8: HK 2.4 Komponenten der elektrischen Anlage austauschen: Gewichtung $14 \frac{2}{7}$ %
- Posten 9: HK 2.2 Komponenten der Bremsanlage austauschen (Teil 2): Gewichtung $21 \frac{3}{7}$ %
- Posten 10: HK 2.5 Komponenten des Antriebstranges austauschen: Gewichtung $14 \frac{2}{7}$ %

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen

- Posten 3: Auswahl aus den HK 3.1 Werkstattauftrag abwickeln, HK 3.2 Ersatzteilnummern bestimmen, HK 3.3 Abschlusskontrolle durchführen, HK 3.4 Unterhaltsarbeiten an Betriebseinrichtungen und Werkzeugen durchführen, HK 3.5 Vorschriften über die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Umweltschutz befolgen: Gewichtung 16 ²/₃ %
- Posten 8: Auswahl aus den HK 3.1 Werkstattauftrag abwickeln, HK 3.2 Ersatzteilnummern bestimmen, HK 3.3 Abschlusskontrolle durchführen, HK 3.4 Unterhaltsarbeiten an Betriebseinrichtungen und Werkzeugen durchführen, HK 3.5 Vorschriften über die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Umweltschutz befolgen: Gewichtung 16 ²/₃ %
- Posten 11: Auswahl aus den HK 3.1 Werkstattauftrag abwickeln, HK 3.2 Ersatzteilnummern bestimmen, HK 3.3 Abschlusskontrolle durchführen, HK 3.4 Unterhaltsarbeiten an Betriebseinrichtungen und Werkzeugen durchführen, HK 3.5 Vorschriften über die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Umweltschutz befolgen: Gewichtung 66 ²/₃ %

Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen

- Posten 4: HK 4.1 Fahrwerkssysteme reparieren und Teile ersetzen: Gewichtung 22 ²/₉ %
- Posten 5: HK 4.5 Motorsubsysteme reparieren: Gewichtung 22 ²/₉ %
- Posten 6: HK 4.7 Komfort- und Sicherheitssysteme reparieren: Gewichtung 22 ²/₉ %
- Posten 7: HK 4.3 Aufbau- und Anbauteile reparieren und/oder HK 4.4 Leitungsnetz- und Beleuchtungsanlagen reparieren: Gewichtung 11 ¹/₉ %
- Posten 9: HK 4.2 Bremsanlagen reparieren: Gewichtung 11 ¹/₉ %
- Posten 10: HK 4.6 Komponenten des Antriebsstranges reparieren: Gewichtung 11 ¹/₉ %

Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen: Die Bewertung erfolgt bei den einzelnen Postenarbeiten. Die Einzelheiten dazu sind im Dokument „Kriterien von MSS-Kompetenzen“ im Anhang 1 des Bildungsplanes aufgeführt.

Verwendung von Hilfsmittel im Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA):

Die Verwendung von Hilfsmittel ist in verschiedenen Dokumenten geregelt. Ein Verzeichnis der Dokumente ist im Anhang dieser Ausführungsbestimmung aufgeführt. Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Prüfen und Warten von Fahrzeugen	25 Min.		20 %
2	Austauschen von Verschleissteilen	35 Min.		20 %
3	Unterstützen von betrieblichen Abläufen	15 Min.		20 %
4	Überprüfen und Reparieren von Systemen	60 Min.		20 %
5	Handlungskompetenzbereiche 1-4 vernetzen (Fachgespräch)		45 Min.	20 %

Die Bewertung erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Die ersten vier Positionen werden mit Dossiers geprüft. Die Aufgabenstellungen beziehen sich auf Beschreibungen von typischen Arbeitssituationen von Automobil-Fachfrauen und Automobil-Fachmännern EFZ. Sie sind auf drei Dossiers (Unterpositionen) verteilt. Jedes Dossier berücksichtigt die Handlungskompetenzen und Leistungsziele der Handlungskompetenzbereiche 1 bis 4 aus dem Bildungsplan für den Lernort Berufsfachschule. Die Angaben im „Ausbildungsprogramm für die Berufsfachschule“ in der Spalte „Hinweise“ dienen zum Präzisieren der Leistungsziele und werden bei der Fragestellung berücksichtigt.

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 1.1 Fahrzeuge von aussen prüfen und warten
 - HK 1.3 Komponenten im Motorraum prüfen und warten
 Gewichtung: 36 %
- Dossier 2 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 1.3 Komponenten im Motorraum prüfen und warten
 Gewichtung: 44 %
- Dossier 3 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 1.1 Fahrzeuge von aussen prüfen und warten
 - HK 1.2 Fahrzeuge von innen prüfen und warten
 - HK 1.4 Komponenten an der Fahrzeugunterseite prüfen und warten
 Gewichtung: 20 %

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
HK 2.4 Komponenten der elektrischen Anlage austauschen
Gewichtung: $11 \frac{3}{7}$ %
- Dossier 2 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
HK 2.3 Komponenten der Abgasanlage austauschen.
Gewichtung: $8 \frac{4}{7}$ %
- Dossier 3 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
HK 2.1 Räder und Reifen wechseln
HK 2.2 Komponenten der Bremsanlage austauschen
HK 2.5 Komponenten des Antriebsstranges austauschen
Gewichtung: 80 %

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
HK 3.1 Werkstattauftrag abwickeln
HK 3.2 Ersatzteilnummern bestimmen
HK 3.4 Unterhaltsarbeiten an Betriebseinrichtungen und Werkzeugen durchführen
HK 3.5 Vorschriften über die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Umweltschutz befolgen
Die Auswahl der HK orientiert sich an der entsprechenden Arbeitssituation.
Gewichtung: $26 \frac{2}{3}$ %
- Dossier 2: umfasst die gleiche Auswahl an HK wie das Dossier 1.
Gewichtung: $26 \frac{2}{3}$ %
- Dossier 3 umfasst die gleiche Auswahl an HK wie das Dossier 1.
Gewichtung: $46 \frac{2}{3}$ %

Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
HK 4.4 Leitungsnetz- und Beleuchtungsanlagen reparieren
HK 4.5 Motorsubsysteme reparieren
HK 4.7 Komfort- und Sicherheitssysteme reparieren (Teil 1)
Gewichtung: $33 \frac{1}{3}$ %
- Dossier 2 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
HK 4.5 Motorsubsysteme reparieren
Gewichtung: $33 \frac{1}{3}$ %
- Dossier 3 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
HK 4.1 Fahrwerksysteme reparieren und Teile ersetzen
HK 4.2 Bremsanlagen reparieren
HK 4.6 Komponenten des Antriebsstranges reparieren
HK 4.7 Komfort- und Sicherheitssysteme reparieren (Teil 2)
Gewichtung: $33 \frac{1}{3}$ %

Position 5 erfolgt mittels einem Fachgespräch und folgenden Einzelheiten:

Das Fachgespräch umfasst drei typische Arbeitssituationen aus der Praxis von Automobil-Fachfrauen und -Fachmännern EFZ mit gleicher Gewichtung. Ausgangs- und Bezugspunkt bildet die jeweilige Arbeitssituation. Den Rahmen bilden die Angaben der Handlungskompetenzbereiche 1 bis 4 mit den entsprechenden Handlungskompetenzen und Leistungszielen aus dem Bildungsplan. Das Fachgespräch umfasst mehrheitlich Fragen im Kontext der Leistungsziele des Lernorts Berufsfachschule; zum Unterstützen des Praxisbezugs können jedoch auch Fragen zu Leistungszielen der anderen Lernorte in das Fachgespräch eingebunden werden. Die Bewertungskriterien des Fachgesprächs sind im Prüfungsprotokoll definiert.

Verwendung von Hilfsmitteln im Qualifikationsbereich Berufskennntnisse: Die Verwendung von Hilfsmitteln ist in verschiedenen Dokumenten geregelt. Ein Verzeichnis der Dokumente ist im Anhang dieser Ausführungsbestimmung aufgeführt. Beim Fachgespräch dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung^[4]

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter www.qv.berufsbildung.ch abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensnormen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

6.8 Kosten für die Fachprüfung für den Umgang mit Kältemittel

Die Kosten für die Prüfung werden den üK-Kurszentren belastet.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Automobil-Fachfrau EFZ und Automobil-Fachmann EFZ treten am 9. Juli 2019 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 9. Juli 2019

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Der Präsident der BBK

Geschäftsleitung

.....
Charles-Albert Hediger

.....
Olivier Maeder

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 15. Mai 2019 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Automobil-Fachfrau EFZ und Automobil-Fachmann EFZ Stellung bezogen.

Anhang: Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Bewertungsrater und Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen	www.agvs-upsa.ch
Leitfaden für die Erstellung und Bewertung der Postenarbeiten (VPA)	www.agvs-upsa.ch
Prüfungsprotokoll Postenarbeit (VPA)	www.agvs-upsa.ch
Prüfungsprotokoll Fachgespräch	www.agvs-upsa.ch
Liste der Hilfsmittel, Werkzeuge und Arbeitshilfen für Prüfungsabsolventen und Experten	www.agvs-upsa.ch
Regeln für die Prüfungsabsolventen zum Einsatz elektronischer Hilfsmittel	www.agvs-upsa.ch
Empfehlungen für Experten zur Überwachung der Regeln zum Einsatz elektronischer Hilfsmittel	www.agvs-upsa.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote <ul style="list-style-type: none"> - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse 	Vorlage SDBB CSFO www.qv.berufsbildung.ch
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Automobil-Fachfrau / Automobil-Fachmann	Vorlage SDBB CSFO www.qv.berufsbildung.ch